

UMSATZSTEUER/VERFAHRENSRECHT

Unternehmereigenschaft ausländischer Pflegekräfte – BFH ist an Würdigung des FG gebunden

von StB Janine Peine, Wolfenbüttel, www.schmidt-kosanke.de

Sprechen mehr Merkmale für eine Unternehmereigenschaft als dagegen und hat das FG bei deren Beurteilung die gesamten Umstände ausreichend gewürdigt ist eine Revision wegen Verletzung materiellen Rechts als unbegründet zurückzuweisen (BFH 11.11.15, V R 3/15).

Sachverhalt

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen für die Vermittlung von vorwiegend polnischen Pflegekräften. Dazu werden von ihr mit den Betreuungsbedürftigen Vermittlungsverträge und mit den Pflegekräften Dienstleistungs- und Serviceverträge abgeschlossen. Zwischen den Pflegekräften und den Betreuungsbedürftigen besteht außerdem jeweils ein eigener Vertrag, in dem die zu erbringenden Betreuungs- und Pflegedienstleistungen aufgeführt sind. Diese Verträge wurden von der Klägerin zur Verfügung gestellt. Ebenso erfolgte die Bezahlung von den Betreuungsbedürftigen an die Klägerin, die anschließend die Entgelte nach Abzug ihrer Servicegebühr an die Pflegekräfte weiterleitete. Die weiterzuleitenden Beträge wurden als durchlaufende Posten behandelt. Die Pflegekräfte haben mit Unterstützung der Klägerin Gewerbe angemeldet mit Betriebsitz bei der Klägerin oder in den Haushalten der Betreuungsbedürftigen, bei denen sie während ihrer Tätigkeiten wohnten. Werbung und Kundenakquise erfolgte ausschließlich durch die Klägerin.

Anmerkungen

Umsatzsteuersonderprüfer, Zoll- und Lohnsteuerausßenprüfer waren einer Meinung, dass hier keine Vermittlungsleistung, sondern der Einsatz eigenen Personals vorliegt, was im Einspruchsverfahren bestätigt wurde. Im Klageverfahren wurde jedoch die Unternehmereigenschaft der Pflegekräfte festgestellt. Die folgende Revision des FA wegen Verletzung materiellen Rechts wurde abgelehnt, da das FG den Sachverhalt rechtsfehlerfrei gewürdigt hatte. Der BFH ist an diese Würdigung gebunden, sofern dabei nicht wesentliche Umstände vernachlässigt wurden. Ob die Würdigung auch ein anderes Ergebnis gerechtfertigt hätte, ist für den BFH jedoch nicht zu beurteilen. Grundlage eines Revisionsverfahrens wegen Verletzung materiellen Rechts ist die Prüfung, ob die Tatsachenfeststellung richtig durchgeführt wurde. Eine erneute Tatsachenfeststellung erfolgt nicht.

Praxishinweis

In der Urteilsbegründung wurden trotzdem mehrere Punkte aufgeführt, die im Urteilsfall für oder gegen eine Unternehmereigenschaft sprechen:

Besonderes Gewicht haben hierbei das Unternehmerrisiko sowie das Handeln auf eigene Rechnung und Verantwortung. Im Urteilsfall haben die Pflegekräfte die Betreuungsverträge direkt mit den Betreuungsbedürftigen



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Vermittler
übernimmt
vielfältige Aufgaben

Einsatz eigenen
Personals oder
Personalvermittlung?

Unternehmer-
risiko und Eigen-
verantwortung

abgeschlossen. Es bestand daher ein Ausfallrisiko im Fall des Krankenhausaufenthalts oder des Todesfalls des Betreuungsbedürftigen. Zusätzlich hatten die Pflegekräfte ein Kapitalrisiko, da bereits entstandene Reisekosten bei vorzeitigem Abbruch der Betreuung nicht durch Vergütungen gedeckt sein könnten.

■ Indizien pro und contra Scheinselbstständigkeit

Pro:

- Selbstständigkeit in der Organisation und der Durchführung der Tätigkeit
- Unternehmerrisiko/Vergütungsrisiko
- geschäftliche Beziehungen zu mehreren Vertragspartnern
- Schulden des Arbeitserfolgs (nicht nur der Arbeitskraft)
- Handeln auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung

Contra:

- Weisungsgebundenheit bezüglich Ort, Zeit und Inhalt der Tätigkeiten
- feste Arbeitszeiten
- Ausübung der Tätigkeit gleichbleibend an einem bestimmten Ort
- feste Bezüge, Urlaubsanspruch, sonstige Sozialleistungen
- Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall
- Eingliederung in den Betrieb
- Schulden der Arbeitskraft (nicht deren Erfolg)

Eigenverantwortung

Weisungsgebundenheit

VERTRAGSARZTRECHT

Abrechnungssammelerklärung eines MVZ muss vom ärztlichen Leiter unterzeichnet werden

von RA, FA für MedR, Wirtschaftsmediator Dr. Tobias Scholl-Eickmann und RA Benedikt Büchling, Kanzlei am Ärztehaus, Dortmund, www.kanzlei-am-aerztehaus.de

Der ärztliche Leiter eines MVZ trägt die Gesamtverantwortung für die von den angestellten Ärzten erbrachten Leistungen. Schon das legt es nahe, die Wirksamkeit der Honorarabrechnung davon abhängig zu machen, dass sie vom ärztlichen Leiter unterzeichnet wird (LSG Nordrhein-Westfalen 24.2.16, L 11 KA 58/15 B ER, Beschluss).

Sachverhalt

Die Prüfstelle der KV Nordrhein forderte von dem betroffenen MVZ ausgekehrtes Honorar für die Quartale II/2013 und III/2013 i. H. von rund 136 TEUR zurück. Die Rückforderung begründete die KV damit, dass die Abrechnungssammelerklärungen (Gesamtaufstellungen) zu keiner Zeit von der ärztlichen Leiterin des MVZ unterschrieben wurden und damit die Vorgaben nach § 1 Abs. 4 Honorarverteilungsmaßstab (HVM) nicht eingehalten worden seien.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Rückforderung von 136 TEUR, da Unterschrift der ärztlichen Leitung fehlte